

**Gebührensatzung  
für die Inanspruchnahme des Kreisarchivs des  
Erzgebirgskreises  
(Kreisarchivgebührensatzung)**

Aufgrund des § 13 Abs. 3 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993 (Sächs. GVBl. Seite 449), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. Seite 148), § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. Seite 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. Seite 323) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. Seite 418, 2005 Seite 306), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. Seite 478) sowie § 25 Abs. 1 und 2 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. Seite 375) sowie § 16 der Archivsatzung des Kreisarchivs des Erzgebirgskreises, beschließt der Kreistag des Erzgebirgskreises in seiner Sitzung am 04.03.2010 folgende Gebührensatzung:

**§ 1  
Gebührenerhebung**

- (1) Der Erzgebirgskreis erhebt für die Inanspruchnahme des Kreisarchivs und dessen technischer Einrichtungen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden gemäß dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Kreisarchivgebührensatzung.

**§ 2  
Schuldner der Gebühren und Auslagen**

- (1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige
1. der die Leistungen des Kreisarchivs in Anspruch nimmt;
  2. in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt;
  3. der für die Schuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet;
  4. der die Schuld gegenüber dem Kreisarchiv schriftlich übernommen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

**§ 3  
Auslagen**

Auslagen werden neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren gemäß der Satzung des Erzgebirgskreises über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) sowie dem Sächsischen Kostenverzeichnis (SächsKVZ), in den jeweils gültigen Fassungen erhoben.

#### **§ 4**

#### **Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühren und Auslagen**

- (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen bei der Inanspruchnahme der Leistungen des Kreisarchivs.
- (2) Bei Direktbenutzung werden die Gebühren und eventuelle Auslagen in der Regel sofort fällig.
- (3) Die nicht im Absatz 2 genannten Gebühren und Auslagen werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn nicht das Kreisarchiv einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (4) Ein Negativergebnis der Recherche entbindet nicht von der Zahlungspflicht.
- (5) Bei längeren (Dauernutzungsverhältnissen) oder kostenintensiveren Nutzungen können angemessene Vorauszahlungen verlangt werden, deren Fälligkeiten zu den vom Kreisarchiv bestimmten Zeitpunkten eintreten.

#### **§ 5**

#### **Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Archivnutzungen, die:
  1. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, der Grundsicherung für Arbeitssuchende, der Jugendhilfe, der Renten- und Kriegsofopferfürsorge, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes, des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen;
  2. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben;
  3. im öffentlichen Interesse vorgenommen werden und nachweisbar wissenschaftlichen und heimatkundlichen Forschungen dienen, sofern keine erwerbsmäßigen Zwecke verfolgt werden;
  4. einfacher Natur sind und lediglich einen geringfügigen Aufwand bis zu 15 Minuten erfordern;
  5. bei Vorliegen eines Auftrages von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen, Stiftungen sowie Kirchen und religiösen Gemeinschaften;
  6. nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebührenfrei sind.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren des Gebührenverzeichnisses sind befreit:
  1. die Bundesrepublik Deutschland;
  2. der Freistaat Sachsen;
  3. die Städte, Gemeinden, Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen;
  4. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen der vorgenannten Körperschaften für deren Rechnung verwaltet werden.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die anfallenden Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung der Auslagen bleibt bei einer Gebührenbefreiung unberührt.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten folgende Satzungen außer Kraft:

Gebührensatzung des Landkreises Annaberg für das Kreisarchiv Annaberg vom 03.05.2007 (Amtsblatt Nr. 05 vom 24.05. 2007, Seite 2);

Gebührensatzung für das Kreisarchiv des Landkreises Aue-Schwarzenberg vom 09.12.2005 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11 vom 14.12.2005, Seite 30);

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen des Kreisarchivs des Mittleren Erzgebirgskreises vom 30.04.2004 (Amtsblatt Nr. 4 vom 14.05.2004, Seite 10);

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Kreisarchivs des Landkreises Stollberg vom 09.05.2005 (Amtsblatt Nr. 6 vom 06.06.2005, Seite 5).

Annaberg-Buchholz, den 08.03.2010

F. Vogel  
Landrat

---

- Chronologie -

|           | Beschluss-<br>datum | Beschluss-<br>nummer | Ausfertigung | bekannt<br>gemacht                     | Inkraft-<br>treten | Amts-<br>blatt                |
|-----------|---------------------|----------------------|--------------|--|--------------------|-------------------------------|
| Bestimmg. | 04.03.2010          | KT 220/2010          | 08.03.2010   | 17.03.2010<br>21.04.2010<br>21.05.2011 | 22.04.2010         | 02/2010<br>03/2010<br>S1/2011 |

**Anlage zu § 1 Abs. 2  
der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Kreisarchivs des Erzgebirgs-kreises**

**Gebührenverzeichnis**

| <b>lfd. Nr.</b> | <b>Gegenstand</b>  | <b>Gebühr in EUR</b>     |
|-----------------|--|--------------------------|
| <b>1</b>        | <b>Benutzung von Archivgut, Sammlungsgut und Bibliotheksgut, einschließlich Findhilfsmittel</b>  |                          |
| 1.1             | Grundgebühr für die Benutzung des Archivs während der festgelegten Öffnungszeiten<br>– erster Tag<br>– jeder weitere Tag   | 18,00<br>9,00            |
| <b>2</b>        | <b>Rechercheaufträge und Auskünfte</b>   |                          |
| 2.1             | Ermittlung von Archivalien zur Durchführung von Verfilmungs- und Kopieraufträgen oder zu anderen Zwecken   | 12,00                    |
| 2.2             | Bearbeitung schriftlicher Anfragen<br>je angefangene halbe Stunde  | 18,00                    |
| <b>3</b>        | <b>Fernleihe von Archivgut nach § 11 Archivsatzung</b><br>je Archivalie  | 18,00                    |
| <b>4</b>        | <b>Fotoarbeiten des Archivs</b><br>Mindestpreis für jeden Fotoauftrag bei Verbleib des Nutzungs- und Verwertungsrechts im Archiv zum eigenen Gebrauch und bei Verbot des Verkaufs weiterer Abzüge. Das Negativ verbleibt im Besitz des Archivs | 9,00                     |
| <b>5</b>        | <b>Nutzung der Vervielfältigungen in Büchern und sonstigen Publikationen</b><br>Urkunden, Dokumente, Plakate, Karten, Pläne, Zeitungen, Fotografien, Postkarten und Unterlagen aus Bibliotheksbeständen  | 40,00                    |
| <b>6</b>        | <b>Veröffentlichung von Archivalien in audiovisuellen Medien (Hörfunk, Fernsehen, Kino)</b>  |                          |
| 6.1             | Je Reproduktion von Dokumenten, Fotos und Ähnlichem<br>– lokale Ausstrahlung<br>– regionale Ausstrahlung<br>– nationale oder internationale Ausstrahlung   | 25,00<br>50,00<br>100,00 |

|     |   |                           |
|-----|---|---------------------------|
| 6.2 | Je angefangene Wiedergabeminute bei audiovisuellem Archivgut<br>- lokale Ausstrahlung<br>- regionale Ausstrahlung<br>- nationale oder internationale Ausstrahlung | 50,00<br>100,00<br>200,00 |
|     | <b>Besondere Leistungen</b>   |                           |
| 7   | Beratung zu historischen und archivfachlichen Fragen  | 18,00                     |
| 7.1 | Transkription von schriftlichen Dokumenten<br>je angefangene halbe Stunde   | 18,00                     |
| 7.2 | Archivmappe – das historische Zeitdokument  | 5,00                      |
| 7.3 |   |                           |